

**Geschäftsverteilungsplan
des Amtsgerichts Hamburg - Bergedorf
für das Jahr 2020**

Aufsicht führender Richter: DirAG Bork
Vertreterin: Frau RiAG Dauck
Geschäftsleiterin: Frau JAR Lemke

1. Verwaltung

Justizverwaltungssachen, Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge

Abt. 401 Vorsitzender: DirAG Bork
 Vertreterin: Frau RiAG Dauck

2. Freiwillige Gerichtsbarkeit

2.1 Grundbuchsachen

Grundbuchsachen, Verfahren betr. Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen

Abt. 402 Bezirk Bergedorf
Abt. 403 Bezirke Boberg, Lohbrügge
Abt. 404 Bezirke Allermöhe, Altengamme, Billwerder, Curslack, Kirchwerder,
 Moorfleet, Neuengamme, Ochsenwerder, Ost-Krauel,
 Overhaken, Reitbrook, Spadenland, Tatenberg

Vorsitzender der Abt. 402 - 404: DirAG Bork
Vertreterin: Frau RiAG Schiefer

2.2 Landwirtschaftssachen

Verfahren nach dem Bundesgesetz vom 21.07.1953 über das gerichtliche Verfahren in
Landwirtschaftssachen

Abt. 405 Vorsitzender: DirAG Bork
 Vertreterin: Frau RiAG Schiefer

2.3 Nachlasssachen

Testaments- und Nachlasssachen sowie Rechtshilfe in den vorstehenden Angelegenheiten

Abt. 407 Vorsitzender: DirAG Bork
 Vertreterin: Frau RiAG Schiefer

3. Zivilsachen

3.1 Wohnungseigentumssachen

Verfahren gemäß § 43 des Wohnungseigentumsgesetzes

Abt. 407a Vorsitzende: Frau RiAG Dr. Tetens
 Vertreter: RiAG Plambeck

3.2 sonstige Zivilsachen

Zivilsachen, Vollstreckungsschutzverfahren in Räumungssachen, Rechtshilfe in den vorstehenden Angelegenheiten einschließlich der Rechtshilfe in Verfahren aufgrund des Lastenausgleichsgesetzes, des Häftlingshilfegesetzes, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und ähnlicher Gesetze, auf deren Verfahren die Vorschriften der Zivilprozessordnung Anwendung finden

Abt. 408 Vorsitzende: Frau Ri Dr. Tyszkiewicz
 Vertreter: Ri Dr. Gößling

Abt. 409 Vorsitzende: Frau RiAG Baumgarten
 Vertreter: Ri Dr. Gößling

Abt. 410a Vorsitzender: DirAG Bork
 Vertreterin: Frau RiAG Schiefer

Abt. 410b Vorsitzende: Frau RiAG Dr. Tetens
 Vertreter: RiAG Plambeck

Abt. 410c Vorsitzender: Ri Sagalov
 Vertreterin: Frau RiAG Dauck

Abt. 410d Vorsitzender: Ri Dr. Gößling
 Vertreterin hinsichtlich der geraden Endziffern: Frau Ri Dr. Tyszkiewicz
 Vertreterin hinsichtlich der ungeraden Endziffern: Frau RiAG Baumgarten

Verteilung der eingehenden Sachen:

3.2.1 Die für die Zivilabteilungen 408, 409, 410a, 410b, 410c und 410d neu eingehenden Sachen werden im fortlaufenden Turnus auf die Abteilungen nach deren Nummern verteilt. Maßgebend für die Verteilung ist die Reihenfolge des Eingangs in der zentralen Einlaufstelle der Zivilabteilungen. Bei gleichzeitigem Eingang ist insoweit die alphabetische Reihenfolge nach dem angegebenen Passivrubrum oder, wenn kein Passivrubrum vorhanden ist, nach dem angegebenen Aktivrubrum entscheidend, Artikel bleiben außer Betracht.

3.2.2 In der zentralen Einlaufstelle werden die eingehenden Sachen mit Datum und Uhrzeit des Eingangs sowie einer fortlaufenden, jeden Tag neu mit „1“ beginnenden Ordnungszahl versehen und dann in die zentrale Verteilungsstelle der Zivilabteilungen weitergegeben.

3.2.3 In der zentralen Verteilungsstelle werden die Sachen mit ihrem Rubrum in der Reihenfolge der Ordnungszahlen verzeichnet, danach im fortlaufenden Turnus auf die Abteilungen verteilt, mit deren Nummern versehen, dann dorthin weitergegeben.

| Es erhalten | <u>im 1. Turnus</u> | <u>im 2. Turnus</u> | |
|-------------|---------------------|---------------------|-----------------------|
| Abt. 408 | 3 Sachen | 2 Sachen | |
| Abt. 409 | 5 Sachen | 5 Sachen | |
| Abt. 410a | 5 Sachen | 4 Sachen | |
| Abt. 410b | 3 Sachen | 2 Sachen | |
| Abt. 410c | 4 Sachen | 4 Sachen | |
| Abt. 410d | 9 Sachen | 9 Sachen | usw. zur Bearbeitung. |

3.2.4 Sachen, denen ein selbständiges Prozesskostenhilfverfahren vorangegangen ist, gelangen außerhalb der Reihenfolge an die Abteilung, bei der dieses Verfahren anhängig war.

Sachen, die beim Amtsgericht Hamburg-Bergedorf schon einmal eingetragen waren, gelangen, wenn sie erneut eingehen, außerhalb des Turnus an die Abteilung, bei der sie vorher eingetragen waren.

Jeweils unter Anrechnung auf den Turnus gelangen

- a) Sachen, denen ein selbständiges Beweisverfahren vorausgegangen ist, an die Abteilung, bei der das Beweisverfahren geführt wird/wurde. Wenn ein Hauptsacheverfahren anhängig ist, gelangt ein selbständiges Beweisverfahren an die Abteilung, bei der das Hauptsacheverfahren anhängig ist.
- b) Über Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und Arreste entscheidet bei Anhängigkeit einer Hauptsache die in der Hauptsache tätig gewordene Abteilung. Für nach

oder während eines Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes erhobene Klagen in der Hauptsache ist zuständig die Abteilung, die im vorläufigen Verfahren tätig (gewesen) ist.

- c) Mehrere Sachen aus demselben Verkehrsunfall gelangen an die Abteilung, bei der die erste Sache anhängig geworden ist, auch wenn diese bereits rechtskräftig erledigt ist.
- d) Für Klagen aufgrund des § 767 ZPO ist die ursprüngliche Prozessabteilung zuständig.
- e) Bei einer erfolgreichen Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit wird die betreffende Sache an die Abteilung des geschäftsplanmäßigen Vertreters abgegeben. Das geschieht in der Weise, dass die zentrale Verteilungsstelle sie, sobald sie ihr vorgelegt wird, für den Vertreter als neue Sache einträgt.

Eine Abteilung, die mit der Bearbeitung einer Sache begonnen hat, kann die Sache wegen geschäftsplanmäßiger Unzuständigkeit nicht mehr abgeben, sobald beiderseitige Sachanträge zu Protokoll genommen worden sind oder ein Beweisbeschluss nach § 358a ZPO erlassen worden ist oder das Verfahren nach § 495a ZPO angeordnet wurde und nach Eingang der Klagerwiderung eine prozessleitende Verfügung getroffen worden ist, es sei denn, die Verfügung hat u. a. auch Auflagen zur Klärung der Zuständigkeit enthalten. Das gilt auch, wenn bei mehreren Klägern oder Beklagten die Anträge nur hinsichtlich eines von ihnen gestellt wurden. Arreste und einstweilige Verfügungen bleiben bei der Abteilung, von der sie erlassen worden sind, es sei denn, die Entscheidung stellte eine dringende, unaufschiebbare Maßnahme dar oder wurde von einem Eilrichter getroffen.

3.2.5 Vollstreckungsschutzverfahren in Räumungssachen gelangen außerhalb des Turnus an die Abteilung, bei der das Räumungsverfahren anhängig war.

3.2.6 Werden Sachen miteinander verbunden oder getrennt, wirkt sich dies nicht auf den fortlaufenden Turnus aus. Durch eine Abtrennung wird die bisherige Zuständigkeit nicht verändert.

4. Strafsachen und Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Einzelrichtersachen einschließlich Privatklassesachen, gerichtliche Tätigkeit bezüglich der Einsichtnahme in Führungszeugnisse gem. § 30 Abs. 5 BZRG, Schöffensachen, Rechtshilfe, Vernehmung und Entscheidung in Vorverfahren sowie Überwachungsmaßnahmen nach §§ 148 Abs. 2, 148a StPO.

| | | |
|----------|----------------|------------------|
| Abt. 411 | Vorsitzende: | Frau RiLG Schoel |
| | 1.Vertreterin: | Frau Ri Kampmann |
| | 2.Vertreter: | RiAG Schwerin |

| | | |
|-----------|---------------|---------------|
| Abt. 411a | Vorsitzender: | RiAG Schwerin |
|-----------|---------------|---------------|

| | | |
|----------|----------------|----------------------|
| | 1.Vertreterin: | Frau RiAG Steinhöfel |
| | 2.Vertreterin: | Frau Ri Kampmann |
| Abt. 412 | Vorsitzende: | Frau Ri Kampmann |
| | 1.Vertreterin: | Frau RiLG Schoel |
| | 2.Vertreter: | RiAG Schwerin |
| Abt. 413 | Vorsitzende: | Frau Ri Kampmann |
| | Vertreter: | RiAG Plambeck |
| | 2. RichterIn: | Frau RiLG Schoel |
| | Vertreter: | RiAG Schwerin |

Verteilung der eingehenden Sachen:

4.1 Die Abteilung 413 erhält die Sachen, deren Eröffnung vor dem erweiterten Schöffengericht beantragt wird oder die vor dem erweiterten Schöffengericht des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf eröffnet werden. Die Abteilung bleibt zuständig, wenn eine Sache entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht vor dem erweiterten Schöffengericht eröffnet wird.

4.2 Die anderen für die Strafabteilungen 411, 411a, und 412 neu eingehenden Sachen werden einschließlich der Schöffensachen im fortlaufenden Turnus auf die Abteilungen nach deren Nummern verteilt. Maßgebend für die Verteilung ist die Reihenfolge des Eingangs in der zentralen Einlaufstelle der Strafabteilungen. Bei gleichzeitigem Eingang ist insoweit die alphabetische Reihenfolge nach dem Namen des jeweils ältesten Beschuldigten entscheidend, Artikel bleiben außer Betracht.

4.3 In der Einlaufstelle werden die eingehenden Sachen mit Datum und Uhrzeit des Eingangs sowie einer fortlaufenden, jeden Tag neu mit „1“ beginnenden Ordnungszahl versehen und dann in die zentrale Verteilungsstelle der Strafabteilungen weitergegeben.

4.4 In der Verteilungsstelle werden die Sachen in der Reihenfolge der Ordnungszahlen verzeichnet, danach im fortlaufenden Turnus auf die Abteilungen verteilt, mit deren Nummern versehen, dann dorthin weitergegeben.

Einzelne richterliche Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) begründen die Zuständigkeit der Abteilung für das nachfolgende ordentliche Strafverfahren. Die Sache ist unter Anrechnung auf den Turnus bei der Abteilung einzutragen, bei der die Gs-Sache anhängig war. Im Übrigen erhält weitere Anträge in einer bereits zugewiesenen Strafsache der Richter, dem diese zugewiesen wurde, ohne Anrechnung auf den Turnus zusätzlich.

Sachen, die beim Amtsgericht Hamburg-Bergedorf schon einmal eingetragen waren, gelangen, wenn sie erneut eingehen, unter Anrechnung auf den Turnus an die Abteilung, bei der sie vorher eingetragen waren.

Sofern Strafverfahren wegen Falschaussagedelikten, die in Hauptverhandlungen vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf begangen worden sein sollen, turnusgemäß in der Abteilung des Vorsitzenden eingetragen werden würden, unter dessen Vorsitz die Tat begangen worden sein soll, werden diese in der darauffolgenden Strafabteilung unter Anrechnung auf den Turnus eingetragen. Bei der letzten Abteilung dieses Rechtsgebietes wird mit der ersten Abteilung fortgesetzt.

Wird eine Sache versehentlich als Neueingang in einer unzuständigen Abteilung eingetragen, so ist sie an die tatsächlich zuständige Abteilung abzugeben.

Nach Eröffnung des Hauptverfahrens bzw. dem Erlass des Strafbefehls oder der Terminierung im Verfahren gemäß § 417 StPO kann eine Abteilung die Sache wegen geschäftsverteilungsmäßiger Unzuständigkeit nicht mehr abgeben.

4.5 Von den Strafsachen einschließlich der Schöffensachen erhalten im Turnus

| | |
|-----------|----------|
| Abt. 411 | 5 Sachen |
| Abt. 411a | 4 Sachen |
| Abt. 412 | 5 Sachen |

4.6 Außerhalb des Turnus erhält eine Bewährungsaufsicht, die gemäß § 462 a StPO von einem anderen Gericht zu einem Verfahren bei dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf abgegeben wird, die Abteilung, bei der hier das Verfahren geführt wird.

4.7 Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

| | | |
|-----------|----------------|----------------------|
| Abt. 413b | Vorsitzender: | Ri Dr. Gößling |
| | 1.Vertreterin: | Frau RiAG Baumgarten |
| | 2.Vertreterin: | Frau Ri Kampmann |
| Abt. 413c | Vorsitzende: | Frau Ri Kampmann |
| | 1.Vertreterin: | Frau RiLG Schoel |
| | 2.Vertreter: | RiAG Schwerin |
| Abt. 413d | Vorsitzender: | RiAG Plambeck |
| | 1.Vertreterin: | Frau RiAG Dr. Tetens |
| | 2.Vertreter: | RiAG Schwerin |

Es erhalten im Turnus

| | |
|-----------|----------|
| Abt. 413b | 2 Sachen |
| Abt. 413c | 5 Sachen |
| Abt. 413d | 3 Sachen |

Bei einem Übergang vom Bußgeld- zum Strafverfahren gemäß § 81 OWiG bleibt es bei der Zuständigkeit der Abteilung für Ordnungswidrigkeitensachen.

Im Übrigen gelten die für das Strafverfahren getroffenen Regelungen entsprechend.

5. Familiensachen

Familiensachen gem. § 23 b GVG einschließlich Rechtshilfe und die eheliche Wohnung betreffende Schuldnerschutzsachen

| | |
|-----------|---|
| Abt. 414 | Vorsitzender: Ri Moldenhauer Vertreterin: Frau RiAG Friese |
| Abt. 415a | Vorsitzende: Frau RiAG Friese Vertreter: Ri Moldenhauer |
| Abt. 415b | Vorsitzender: Ri Sagalov Vertreterin: Frau RiAG Dauck |
| Abt. 415c | Vorsitzende: Frau RiAG Dauck Vertreter: Ri Sagalov |
| Abt. 415e | Vorsitzende: Frau RiAG Dauck Vertreter: Ri Sagalov |
| Abt. 415f | Vorsitzende: Frau RiAG Friese Vertreter: Ri Moldenhauer |

Verteilung der eingehenden Sachen:

5.1 Die für das Familiengericht eingehenden Sachen werden in der zentralen Einlaufstelle mit Datum und Uhrzeit des Eingangs sowie mit einer fortlaufenden, jeden Tag neu mit „1“ beginnenden Ordnungszahl versehen und dann an die zentrale Verteilungsstelle des Familiengerichts weitergegeben.

Maßgebend für die Reihenfolge der Ordnungszahlen ist der zeitliche Eingang. Bei gleichzeitigem Eingang ist die alphabetische Reihenfolge nach dem Familiennamen des Antragsgegners, bei Namensgleichheit der 1. Vorname des Antragsgegners maßgebend.

Neue Sachen, die in der Verhandlung in einer anhängigen Sache am Terminstage entstehen und im selben Termin erledigt werden, werden außerhalb des Turnus bei der befassten Abteilung eingetragen.

5.2 In der zentralen Verteilungsstelle werden die Sachen mit ihrem Rubrum in der Reihenfolge der Ordnungszahlen verzeichnet und danach auf die Abteilungen verteilt, mit deren Nummern versehen und dorthin weitergeleitet.

Es gelangen:

a) Familiensachen, wenn bereits ein denselben Personenkreis betreffendes Verfahren beim Familiengericht des Amtsgericht Hamburg-Bergedorf nach dem 01.01.2009 anhängig geworden ist, an die Abteilung, bei der diese Sache anhängig ist oder zuletzt anhängig war. Gleiches gilt, wenn eine Familiensache desselben Personenkreises vor dem 01.01.2009 anhängig geworden ist und noch nicht in dieser Instanz richterlich erledigt ist oder zwar richterlich erledigt ist, aber noch gemäß § 166 Abs. 2 FamFG überprüft wird.

Von demselben Personenkreis ist auszugehen, wenn einer der als natürliche Person Beteiligten des neuen Verfahrens bereits in einem vorhergehenden familienrechtlichen Verfahren beteiligt gewesen ist.

Die unter a) genannten Sachen werden außerhalb des Turnus verteilt, aber auf diesen angerechnet.

b) Familiensachen, die bereits beim Familiengericht des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf eingetragen waren, an die Abteilung, bei der die Eintragung erfolgte;

c) Familiensachen, denen ein selbständiges Verfahrenskostenhilfverfahren vorangegangen ist, an die Abteilung, bei der dieses Verfahren anhängig war;

d) die weiteren Familiensachen in der Reihenfolge der Ordnungsnummern an die Abteilungen 414, 415a, 415b, 415c, 415e und 415f.

| | |
|-------------|------------------|
| Es erhalten | <u>im Turnus</u> |
| Abt. 414 | 4 Sachen |
| Abt. 415a | 2 Sachen |
| Abt. 415b | 2 Sachen |

Abt. 415c 2 Sachen
 Abt. 415e 2 Sachen
 Abt. 415f 2 Sachen

- f) Verfahren der Abteilung 415d, in denen noch richterliche Aufgaben anfallen, gelangen an die Abteilung 415b.

5.3 Werden Sachen miteinander verbunden oder voneinander getrennt, wirkt sich dies nicht auf den fortlaufenden Turnus aus. Durch die Abtrennung wird die einmal gegebene Zuständigkeit nicht verändert.

5.4 Bei einer erfolgreichen Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit wird die betreffende Sache an die Abteilung des geschäftsplanmäßigen Vertreters unter Anrechnung auf deren Turnus abgegeben. Das geschieht in der Weise, dass die zentrale Verteilungsstelle sie, sobald sie ihr vorgelegt wird, für den Vertreter als neue Sache einträgt. Führt der geschäftsplanmäßige Vertreter keine eigene Familienabteilung wird die betreffende Sache in die Abteilung des Vorsitzenden der übernächsten Familienabteilung eingetragen. Ist auch dieser ausgeschlossen, erfolgreich abgelehnt oder aus sonstigem Grund nicht nur vorübergehend verhindert, treten an seine Stelle alle Vorsitzenden der Abteilungen 414 bis 415f, beginnend mit der Abteilung, in der der Vertretungsfall auftritt, und hinter 415f wieder mit 414 beginnend.

6. Vollstreckungssachen

Zwangsvollstreckungssachen einschließlich Sachen betreffend die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über das Vermögen, Verfahren nach §§ 284, 334 Abgabenordnung, Verfahren nach § 13 der Justizverwaltungskostenordnung

Abt. 416 Für Richterverfahren
 Vorsitzende: Frau Ri Dr. Tyszkiewicz
 Vertreter: Ri Dr. Gößling

Abt. 416a Für richterliche Entscheidungen in Rechtspflegersachen
 Vorsitzende: Frau Ri Tyszkiewicz
 Vertreter: Ri Dr. Gößling

Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Verteilungssachen, Verteilungsverfahren nach § 119 Baugesetzbuch.

Abt. 417 Vorsitzende: Frau Ri Dr. Tyszkiewicz
 Vertreter: Ri Dr. Gößling

7. Jugendstrafsachen

Strafsachen und Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie Rechtshilfe und Vernehmungersuchen in diesen Verfahren, Rechtshilfe und Vernehmungersuchen der Staatsanwaltschaft in allgemeinen Strafsachen, soweit Kinder und Jugendliche in Jugendschutzsachen oder über Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit zu vernehmen sind.

Abt. 418 Ortsteile 601 (Lohbrügge), 615 (Neuallermöhe); .

Vorsitzender: RiAG Plambeck
 1. Vertreterin: Frau RiAG Dr. Tetens
 2. Vertreterin: Frau RiAG Schiefer

Abt. 419 Ortsteil 602 (Bergedorf), 606 (Neuengamme), 607 (Kirchwerder), 608 (Ochsenwerder), 609 (Reitbrook), 613 (Tatenberg), 614 (Spadenland),

Buchstaben A-Z

Vorsitzende: Frau RiAG Schiefer
 1. Vertreter: DirAG Bork
 2. Vertreter: RiAG Plambeck

Abt. 419a Ortsteil 603 (Bergedorf), 604 (Curslack), 605 (Altengamme), 610 (Allermöhe), 611 (Billwerder), 612 (Moorfleet)

Vorsitzender: RiAG Plambeck
 1. Vertreterin: Frau RiAG Dr. Tetens
 2. Vertreterin: Frau RiAG Schiefer

7.1 Die Zuständigkeit richtet sich nach der zeitlich letzten aus der Akte hervorgehenden Anschrift des beschuldigten Jugendlichen oder Heranwachsenden, soweit es eine Anschrift aus dem Bezirk des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf ist. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs beim Amtsgericht Hamburg-Bergedorf.

Bei Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen oder nach §§ 71, 72 JGG oder nach § 126a StPO Untergebrachten bleibt die Anschrift der Einrichtung außer Betracht.

Bei mehreren Beschuldigten richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden mit der Anschrift aus dem Bezirk des Amtsgerichts Hamburg Bergedorf.

7.2 Ist eine Anschrift aus dem Bezirk des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf bei keinem der Beschuldigten gegeben, so ist in Fällen des § 13 StPO die Abteilung zuständig, bei der die – gegebenenfalls älteste – Sache anhängig ist, die den Zusammenhang begründet. In allen übrigen Fällen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen, bei mehreren Beschuldigten nach dem Namen des ältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden.

7.3 Sofern Strafverfahren wegen Falschaussagedelikten, die in Hauptverhandlungen vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf begangen worden sein sollen, in der Abteilung des Vorsitzenden eingetragen werden würden, unter dessen Vorsitz die Tat begangen worden sein soll, werden diese in der darauffolgenden Jugendstrafabteilung eingetragen. Bei der letzten Abteilung dieses Rechtsgebietes wird mit der ersten Abteilung fortgesetzt.

7.4 Im Übrigen gilt für die Zuständigkeit der Abschnitt 2.2.2 der leitenden Grundsätze für die Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Hamburg entsprechend.

8. Betreuungssachen

Betreuungssachen, Unterbringungssachen nach § 312 Satz 1 Ziffer 1 bis 3 FamFG und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen im Sinne des § 23c GVG, familienrechtliche Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Familiengerichts gem. § 23b GVG begründet ist, Abnahme eidesstattlicher Versicherungen gem. §§ 410 Nr. 1, 413 FamFG, richterliche Vertragshilfe, sonstige Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, Todeserklärungen, Aufgebotssachen, Freiheitsentziehungssachen, Pachtcreditsachen

| | |
|----------|--|
| Abt. 420 | Vorsitzender: RiAG Schwerin Vertreterin: Frau RiAG Steinhöfel |
| Abt. 421 | Vorsitzende: Frau RiAG Steinhöfel Vertreter: RiAG Schwerin |
| Abt. 422 | Vorsitzende: Frau RiAG Dr. Tetens Vertreter: RiAG Plambeck |

Verteilung der eingehenden Sachen:

Abteilung 422 ist für sämtliche Rechtshilfeersuchen (AR-Sachen) zuständig.

Verteilung der übrigen eingehenden Sachen:

Die für die Betreuungsabteilung eingehenden Sachen werden mit einem Eingangsstempel versehen und in der Reihenfolge ihres Eingangs in eine Eingangsliste eingetragen. Bei gleichzeitigem Eingang

ist insoweit die alphabetische Reihenfolge nach dem Namen des oder der Betroffenen entscheidend, Artikel bleiben außer Betracht. In der Eingangsliste werden die eingehenden Sachen mit einer fortlaufenden, jeden Tag neu mit „1“ beginnenden Ordnungszahl versehen und dann in der Reihenfolge ihres Eingangs in die einzelnen Register eingetragen.

Die Neueingänge werden anschließend im Turnus wie folgt verteilt:

| | |
|---------------|---|
| Abteilung 420 | 2 |
| 421 | 5 |
| 422 | 1 |

Davon abweichend werden unter Anrechnung auf den Turnus

- a) neue Betreuungsverfahren, sofern für den Betroffenen oder die Betroffene ein Verfahren nach dem HmbPsychKG beim Amtsgericht Hamburg-Bergedorf anhängig ist,
- b) neue Betreuungsverfahren oder Verfahren in Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1 bis 3 FamFG für Betroffene, für die oder für deren Ehegatten oder für deren Verwandte in gerader Linie bereits ein Betreuungsverfahren bei dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf anhängig ist oder bereits bis zu zwei Jahre vor dem Tag des Neueingangs war,

für die Abteilung eingetragen, die für das bereits anhängige oder anhängig gewesene Betreuungs- bzw. Unterbringungsverfahren zuständig ist oder war. Bei Kollision von lit. a und b geht lit. a vor. Bei Fehleintragungen sind die Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus abzugeben.

Die Zuständigkeit für Unterbringungsverfahren nach § 312 Satz 1 Ziff. 4 FamFG und für Entscheidungen über Anordnungen von Fixierungen nach den Justiz- und Maßregelvollzugsgesetzen und § 9 Absatz 6 des Hamburgischen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes richtet sich nach dem Wochentag ihres Eingangs bei diesem Gericht. Der Richter des zentralen Bereitschaftsdienstes nach Ziffer 4.2.2.2 des Geschäftsverteilungsplans des Amtsgerichts Hamburg ist wegen der besonderen Eilbedürftigkeit bei freiheitsentziehenden Fixierungen zuständig, wenn der geschäftsplanmäßige Richter nicht erreichbar oder aus dienstlichen Gründen verhindert ist. Zuständig ist für

| | |
|-------------------------|--|
| Montag | Vorsitzender: RiAG Schwerin Vertreterin: Frau RiAG Steinhöfel |
| Dienstag bis Donnerstag | Vorsitzende: Frau RiAG Steinhöfel Vertreter: RiAG Schwerin |
| Freitag | Vorsitzende: Frau RiAG Dr. Tetens Vertreter: RiAG Plambeck |

Hinsichtlich der Verfahren, die in der Abt. 406 eingetragen sind, gilt folgende Zuständigkeit:

| | |
|---|--|
| Endziffern 4,7,05,15,25,35,45 | Vorsitzender: RiAG Schwerin Vertreterin: Frau RiAG Steinhöfel |
| Endziffern 2,3,6,91,55,65,75,85,95 | Vorsitzende: Frau RiAG Steinhöfel Vertreter: RiAG Schwerin |
| Endziffern 8,9,0,01,11,21,31,41,51,61,71,81 | Vorsitzende: Frau RiAG Dr. Tetens Vertreter: RiAG Plambeck |

Wird ein Vorsitzender kraft Gesetzes vom Richteramt ausgeschlossen, mit Erfolg wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt oder ist seine Selbstablehnung für begründet erklärt worden, so ist für die Bearbeitung der Sache unter Anrechnung auf den Turnus der Vorsitzende der nächsten Betreuungsabteilung zuständig, wobei hinter Abteilung 422 erneut mit der Abteilung 420 begonnen wird.

9. Allgemeines

9.1 Über die Ablehnung eines Richters im Strafverfahren gegen Erwachsene entscheidet, sofern die Ablehnung nicht als unzulässig zu verwerfen ist, soweit die Abteilungen 411 bis 412 betroffen sind, jeweils der zweite geschäftsplanmäßige Vertreter, soweit die Abteilung 413 betroffen ist, über die Ablehnung des Vorsitzenden der Zweite Richter, über die Ablehnung des Zweiten Richters der Vorsitzende.

Über die Ablehnung eines Richters in Ordnungswidrigkeitensachen entscheidet, sofern die Ablehnung nicht als unzulässig zu verwerfen ist, jeweils der zweite geschäftsplanmäßige Vertreter.

Über die Ablehnung eines Richters im Jugendstrafverfahren entscheidet, sofern die Ablehnung nicht als unzulässig zu verwerfen ist, jeweils der erste geschäftsplanmäßige Vertreter.

Ist der jeweils zur Entscheidung berufene Richter verhindert oder ausgeschlossen, entscheidet der Vorsitzende der Abteilung 410d, bei dessen Verhinderung der Aufsicht führende Richter.

Bei gesetzlichem Ausschluss eines Strafrichters, Jugendrichters oder Richters in Ordnungswidrigkeitensachen vom Amt, bei erfolgreicher Ablehnung eines Strafrichters, Jugendrichters oder Richters in Ordnungswidrigkeitensachen wegen Besorgnis der Befangenheit, bei Zurückverweisung durch das Rechtsmittelgericht an eine andere Strafabteilung, Jugendabteilung oder Abteilung für Ordnungswidrigkeitensachen sowie in den Fällen des § 210 Absatz 3 StPO wird die betreffende Sache an die Abteilung des geschäftsplanmäßigen ersten Vertreters, bei Jugendsachen des zweiten Vertreters, bei Strafsachen und Ordnungswidrigkeitensachen unter Anrechnung auf deren

Turnus, abgegeben. Dies geschieht in der Weise, dass die Verteilungsstelle sie, sobald sie ihr vorgelegt wird, für den Vertreter als neue Sache einträgt. Führt der in Satz 1 genannte geschäftsplanmäßige Vertreter weder eine eigene Straf- noch eine Jugendabteilung noch eine Abteilung für Ordnungswidrigkeitensachen, so ist nicht dieser zuständig sondern bei Strafsachen der Vorsitzende der nächsten Strafabteilung, bei Jugendsachen der Vorsitzende der nächsten Jugendabteilung und bei Ordnungswidrigkeitensachen der Vorsitzende der nächsten Abteilung für Ordnungswidrigkeitensachen. Ist auch dieser ausgeschlossen, erfolgreich abgelehnt oder aus sonstigem Grund nicht nur vorübergehend verhindert, treten an seine Stelle in Strafsachen und Jugendsachen alle Vorsitzenden der Abteilungen 411 bis 413, beginnend mit der Abteilung, in der der Vertretungsfall auftritt, und hinter 413 wieder mit 411 beginnend, und in Ordnungswidrigkeitensachen alle Vorsitzenden der Abteilungen 413b bis 413d, beginnend mit der Abteilung, in der der Vertretungsfall auftritt, und hinter 413d wieder mit 413b beginnend. Bei aufgeteilten Abteilungen ist die dort aufgeführte Reihenfolge der Vorsitzenden maßgebend.

9.2 Im Übrigen entscheidet über die Ablehnung eines Richters der Vorsitzende der nächsten Abteilung, bei aufgeteilten Abteilungen der nachfolgend nächste Vorsitzende. Wenn danach der geschäftsplanmäßige Vertreter des abgelehnten Richters zur Entscheidung berufen wäre, entscheidet der nach dem geschäftsplanmäßigen Vertreter zunächst berufene Vorsitzende.

Wird ein Vorsitzender kraft Gesetzes vom Richteramt ausgeschlossen, mit Erfolg wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt oder ist seine Selbstablehnung für begründet erklärt worden, so ist für die Bearbeitung der Sache der geschäftsplanmäßige Vertreter zuständig.

Sollte auch dieser ausgeschlossen sein, mit Erfolg abgelehnt worden sein oder aus einem sonstigen Grund nicht nur vorübergehend verhindert sein, so gilt Ziffer 9.3 Abs. 3 Satz 2 und 3.

Diese Zuständigkeitsregelung gilt auch in Sachen, die das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf zurückverwiesen hat, ohne die Verweisung an eine bestimmte Abteilung auszusprechen.

9.3 Ist ein Richter an der Erledigung seiner Dienstgeschäfte verhindert, so tritt der geschäftsplanmäßige Vertreter für ihn ein, bis ein Vertretungsrichter zur Verfügung steht.

Ist in den Rechtsgebieten Zivilsachen, Ordnungswidrigkeiten, Familiensachen und Betreuungssachen auch der geschäftsplanmäßige Vertreter verhindert, so vertreten sich die Richter gegenseitig in der Reihenfolge der Abteilungen, beginnend mit der Abteilung, in der der Vertretungsfall auftritt. Bei aufgeteilten Abteilungen ist die dort aufgeführte Reihenfolge der Vorsitzenden maßgebend. Die Reihenfolge endet mit dem letzten Vorsitzenden desselben Rechtsgebiets und setzt sich mit dem ersten Vorsitzenden desselben Rechtsgebietes fort. Erst wenn sämtliche Vorsitzenden desselben Rechtsgebiets verhindert sind, ist für dringende Maßnahmen und Entscheidungen der Richter im Bereitschaftsdienst zuständig. Im Übrigen vertreten sich alle Richter gegenseitig in der Reihenfolge

der Abteilungen, beginnend mit der Abteilung, in der der Vertretungsfall auftritt. Bei aufgeteilten Abteilungen ist die dort aufgeführte Reihenfolge der Vorsitzenden maßgebend.

Ist in den anderen Rechtsgebieten auch der geschäftsplanmäßige Vertreter verhindert, so ist für dringende Maßnahmen und Entscheidungen der Richter im Bereitschaftsdienst zuständig. Im Übrigen vertreten sich alle Richter gegenseitig in der Reihenfolge der Abteilungen, beginnend mit der Abteilung, in der der Vertretungsfall auftritt. Bei aufgeteilten Abteilungen ist die dort aufgeführte Reihenfolge der Vorsitzenden maßgebend.

9.4 „Richter beim Amtsgericht“ im Sinne der §§ 38, 39, 40, 45, 46, 52, 53 und (nur hinsichtlich der Vertrauenspersonen) 56 GVG ist DirAG Bork und in Vertretung RiAG Schwerin.

Für die Schöffenangelegenheiten in Jugendstrafsachen ist „Richter beim Amtsgericht“ im Sinne der §§ 38, 39, 40, 45, 46, 52, 53 und (nur hinsichtlich der Vertrauenspersonen) 56 GVG in Verbindung mit § 35 Abs. 4 JGG RiAG Plambeck und in Vertretung RiAG Schwerin.

„Richter beim Amtsgericht“ im Sinne der §§ 54 und (nur hinsichtlich der Schöffen) 56 GVG sind die jeweiligen Vorsitzenden der Abteilungen für Strafsachen und Jugendstrafsachen.

9.5 Bereitschaftsdienst

Den Bereitschaftsdienst nehmen die Richter des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf wie folgt wahr:

In geraden Kalenderwochen:

| | | | |
|------------|-------------------------|--------------|----------------------|
| Montag | Frau Ri Dr. Tyszkiewicz | Vertreter: | Ri Dr. Gößling |
| Dienstag | Frau Ri Kampmann | Vertreterin: | Frau RiLG Schoel |
| Mittwoch | RiAG Plambeck | Vertreterin: | Frau RiAG Dr. Tetens |
| Donnerstag | Frau RiAG Dauck | Vertreter: | Ri Sagalov |
| Freitag | Frau RiAG Friese | Vertreter: | Ri Moldenhauer |

In ungeraden Kalenderwochen:

| | | | |
|------------|----------------------|--------------|-------------------------|
| Montag | Ri Dr. Gößling | Vertreterin: | Frau Ri Dr. Tyszkiewicz |
| Dienstag | Frau RiLG Schoel | Vertreterin: | Frau Ri Kampmann |
| Mittwoch | Frau RiAG Dr. Tetens | Vertreter: | RiAG Plambeck |
| Donnerstag | Ri Sagalov | Vertreterin: | Frau RiAG Dauck |
| Freitag | Ri Moldenhauer | Vertreterin: | Frau RiAG Friese |

Ist auch der Vertreter verhindert, erfolgt die Vertretung entsprechend Ziffer 9.3 beginnend mit der ersten Abteilung, in der der Richter im Bereitschaftsdienst Vorsitzender ist.

Der Eildienst an Wochenenden wird beim Amtsgericht Hamburg wahrgenommen.

9.6 Verfahren vor dem Güterichter

Güteverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG werden von den Richterinnen und Richtern durchgeführt, denen im Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Hamburg die Durchführung von Güteverfahren für alle Hamburgischen Amtsgerichte zugewiesen ist. Es gelten die dort getroffenen Verteilungs- und Vertretungsregeln.

9.7 Im Übrigen gelten die Leitenden Grundsätze für die Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Hamburg entsprechend. Abweichend von diesen Grundsätzen richtet sich die Zuständigkeit bei den Überwachungsmaßnahmen nach §§ 148, 148a StPO bei mehreren Beschuldigten erst nach Anklageerhebung nach dem ältesten Beschuldigten.